

Ziel des Projekts ist die erfolgreiche Identifizierung und Umsetzung von Klimaschutz- und Effizienzmaßnahmen, um die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde zu gewährleisten. Durch die Reduktion des Energieverbrauchs und Schaffung regenerativer Energiequellen wird nicht nur unsere Umwelt nachhaltig entlastet, sondern zudem die Energiekosten jedes Einzelnen gesenkt. Eine wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Durchführung ist eine vielfältige Beteiligung der Mitglieder unserer Gemeinde. Je mehr sich von Ihnen aktiv in die Gestaltung und Ideenfindung einbringen und sich so den gegenwärtigen Herausforderungen des Klimawandels stellen, desto mehr Projekte können wir im Anschluss an die Konzeptphase erfolgreich in die Tat umsetzen.

Daher laden wir Sie, vorbehaltlich der geltenden Corona-Regelungen, ganz herzlich zu der Bürgerveranstaltung

**am Donnerstag, dem 13.01.2022**, um 19:00 Uhr

in das Gemeindehaus ein.

In dieser Veranstaltung wollen wir Sie über das Thema Gebäudesanierung und die hierfür zur Verfügung stehenden Fördermittel informieren. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass die von der Gemeinde organisierte Veranstaltung selbstverständlich unter aktuellen Hygienevorschriften ausgerichtet wird. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Nutzen Sie die Chance und gestalten Sie die Zukunft Ihrer Gemeinde mit!

*Ihr Erwin Steffes*  
Ortsbürgermeister

## NERDLLEN

### Sitzung des Ortsgemeinderates

Zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Nerdlen lade ich hiermit ein für **Donnerstag, 13. Januar 2022, 18:30 Uhr. Ort: Schützenhaus, An der Treib 32 in Nerdlen**

Es gelten die dann aktuellen Coronavorschriften.

Die aktuelle Tagesordnung wird im Schaukasten am Gemeindehaus und auf [www.nerden.de/aktuelles](http://www.nerden.de/aktuelles) rechtzeitig bekanntgegeben.

*Rudi Schmitz*  
Erster Beigeordneter

## OBERSTADTFELD

### Bekanntmachung

#### In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Mühlscheid bei der Schlack“

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberstadtfeld hat in öffentlicher Sitzung am 14. Oktober 2021 den Bebauungsplan „Mühlscheid bei der Schlack“ als **Satzung** beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ergibt sich aus der Planurkunde. Diese ist in verkleinerter Form nachstehend abgedruckt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit den Textfestsetzungen sowie die Begründung liegen öffentlich während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Leopoldstraße 29, 54550 Daun, Zimmer 317, Referat Verbindliche Bauleitplanung, zur Einsicht aus. Jedermann kann die Satzung und Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Verletzungen der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Oberstadtfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Es wird ferner gemäß § 24 Abs. 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Daun unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Oberstadtfeld, den 21.12.2021*  
Ortsgemeinde Oberstadtfeld  
gez. (L. S.)  
*Hubert Molitor, Ortsbürgermeister*

